

04
E-DRÄS 6

Frau
Olga Bultmann
Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Az
F 2

Zeichen
Di/Dz

Durchwahl
5435

Datum
23.11.2015

**Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 6
(E-DRÄS 6)
Stellungnahme des Verbandes**

Sehr geehrte Frau Bultmann,

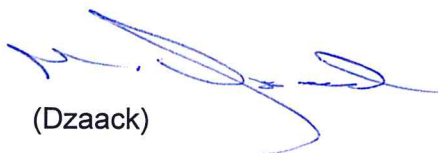
anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Verbandes zum E-DRÄS 6 (**Anlage**).

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



(Säglitz)



(Dzaack)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de

Anlage

Anlage

Fragen des DRSC zur Konsultation des E-DRÄS 6

Frage 3: DRS 20 Konzernlagebericht: Erklärung zur Unternehmensführung

Durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst werden bestimmte Unternehmen verpflichtet, in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung über die Zielgrößen für den Frauenanteil und ggf. über die Einhaltung der Mindestquoten im Aufsichtsrat zu berichten. In DRS 20 werden entsprechende Regelungen aufgenommen.

Erachten Sie die entsprechenden Vorschriften in DRS 20 (DRS 20.K224 ff.) für sachgerecht und hilfreich?

Neben den in der Frage angesprochenen Auswirkungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst wird im Änderungsentwurf zum DRS 20 eine weitere wichtige Anpassung vorgenommen. Mit § 315 Absatz 5 HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes wird die Richtlinienvorgabe hinsichtlich der Aufnahme der Erklärung zur Unternehmensführung in den Konzernlagebericht umgesetzt. Zu beiden Neuerungen werden die folgenden Anpassungen bzw. Klarstellungen vorgeschlagen:

Zu Textziffer K 224:

Nach § 315 Absatz 5 HGB hat ein Mutterunternehmen im Sinne des § 289a Absatz 1 HGB nun für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen und als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen. Offen bleibt, welche inhaltlichen Anforderungen an die konzernbezogene Erklärung zu stellen sind. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass das Mutterunternehmen bei der Anwendung von Absatz 5 für den Konzern und für sich selbst gleiche Unternehmensführungsgrundsätze zu Grunde legen soll. Das bedeutet, dass die in § 289a HGB präzisierten Grundsätze grundsätzlich auch auf Konzernebene Geltung beanspruchen. Das sollte in Textziffer K 224 entsprechend klargestellt werden.

Zu Textziffer K 231a:

Die Darstellung der Zielgrößen des Frauenanteils gemäß Textziffer K227 Buchstabe d soll auch Angaben zum „*Zielerreichungsgrad*“ beinhalten. Diese Angabepflicht geht über § 289a Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hinaus. Danach ist im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung über die Zielgrößen des Unternehmens und darüber zu

berichten, ob diese am Ende der gesetzten Zielgrößenfrist erreicht worden sind. Stellungnahmen zum Zielerreichungsgrad stellen einen zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen dar. Daher muss es ihnen selbst überlassen werden, ob und ggf. in welcher Weise und in welchem Umfang hierzu Stellung genommen werden soll oder ob eine proaktive Kommunikation an anderer Stelle als sinnvoller erachtet wird.

Zu Textziffer 231b:

Textziffer 231b sieht Angaben zur Abgrenzung der Führungsebenen unterhalb des Vorstands auf Konzernebene vor. Diese Anforderung sollte gestrichen werden. Bezugspunkt für die Ermittlung der Führungsebenen ist die juristische Person und nicht das Unternehmen oder der Konzern insgesamt. Dies wird sowohl in den Fragen und Antworten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 13. Mai 2015 als auch in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Bundestags-Drucksache 18/4227) vom 4. März 2015 ausdrücklich klargestellt.

Zu Textziffer 231c:

Textziffer 231c sieht bei Nichterreichung der Mindestquoten eine Darstellung der *„sich daraus ergebenden Folgen für den Konzern“* vor. Diese Vorgabe sollte ebenfalls ersatzlos entfallen. Zum einen lässt sich eine derartige Berichtspflicht nicht aus dem Gesetz entnehmen. Zum anderen nimmt der Gesetzgeber bei Umsetzung der Vorgaben aus dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ganz bewusst keine konzernweite Perspektive ein (vgl. auch Anmerkung zu Textziffer 231b).

Zu Textziffern 227 und 231a-c:

Wie in der Anmerkung zu Textziffer 224 dargelegt, gelten die Anforderungen des § 289a HGB auch für die konzernbezogene Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315 Absatz 5 HGB. Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich aber auch, dass einzelne Elemente der Erklärung den Besonderheiten des Konzernlageberichts Rechnung zu tragen haben. So weist der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner Beschlussempfehlung vom 17. Juni 2015 (Bundestags-Drucksache 18/5256) darauf hin, dass beispielsweise im Hinblick auf den Deutschen Corporate Governance Kodex und auf die Unternehmensführungspraktiken unterschiedliche Schwerpunkte im Vergleich der einzelgesellschaftsbezogenen Erklärung nach § 289a HGB und der konzernbezogenen Erklärung nach § 315 Absatz 5 HGB zu setzen sein dürften. Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich, wenn der DRS 20 den Unternehmen einen Weg aufzeigt, wie man der Problematik gerecht werden kann. Es sollte daher klargestellt werden, welche Angaben (nicht nur, aber auch in Bezug auf das Gesetz zur Geschlechterquote) auf Konzernsicht bezogen werden sollen, welche Angaben sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen dürfen oder an welchen Stellen ggf. Erläuterungen zu weiteren Konzernunternehmen gegeben werden sollen.